

§ 93 BHG 2013 Regeln für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1) Aktive Finanzinstrumente sind in der Verrechnung eindeutig einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:
 1. 1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
 2. 2. zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte oder
 3. 3. Wertpapiere der Republik Österreich.
2. (2) Finanzschulden gemäß § 78 sind mit dem Nominalwert zu bewerten.
3. (3) Der Ansatz von Währungstauschverträgen und anderen derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäfte hat zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Transaktionskosten sind im Finanzaufwand auszuweisen.
4. (4) Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) am Stichtag der Abschlussrechnungen (§ 101) zu verrechnen. Auf- und Abwertungen sind erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu verrechnen. Diese ist bei ihrer Veräußerung erfolgswirksam aufzulösen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at